

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen AGB

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für von Xenotours veranstaltete Reisearrangements oder andere von Xenotours angebotenen Leistungen.

1.2 Bei von Xenotours vermittelten **Nurflug und Fährpassagen** gelten die Allgemeinen Vertrags- und Transportbedingungen der verantwortlichen Transportgesellschaft. Werden Ihnen Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter/Dienstleistungsunternehmen vermittelt, so gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und Xenotours kommt mit der Annahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Sie und Xenotours wirksam.

2.2 Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Ihrer Buchungsstelle akzeptiert und bestätigt worden sind.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise für Reisearrangements sehen sie aus der aktuellen Tunesienpreisliste. Die Preise für Reisearrangements verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung in der Preisliste erwähnt ist, pro Person in Schweizer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer.

3.2 Anlässlich der Annahme Ihrer Buchung durch die Buchungsstelle ist eine **Anzahlung von 30% des Arrangementpreises** zu leisten. Erhält die Buchungsstelle die Anzahlung nicht fristgerecht, kann Xenotours die Reiseleistungen verweigern und Annullationskosten gem. Ziffer 4.2f geltend machen.

3.3 Die Zahlung für den restlichen Reisepreis hat bis spätestens 21 Tage vor Abreise bei der Buchungsstelle einzutreffen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann Xenotours die Reiseleistungen verweigern und Annullationskosten nach Ziffer 4.2 f. geltend machen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Ihnen die Dokumente nach Eingang Ihrer Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages ausgehändigt oder zugestellt, in der Regel 9 Tage vor Abreise.

3.4 Buchen Sie Ihre Reise weniger als 28 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag unmittelbar bei Buchung zu bezahlen. Eine Anzahlung wird hinfällig.

3.5 Buchungsgebühren.

Allfällige Buchungsgebühren (Golf, Inlandhotels etc.) sind in der Preisliste erwähnt.

Nurlandbuchung Badehotel: pauschale Buchungsgebühr CHF 50.- pro Hotel.

3.6 Ihre Buchungsstelle kann neben den im Prospekt erwähnten Preisen zusätzliche Kostenanteile für die Beratung und Reservation gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Reisebüroverbandes erheben.

4. Annullierung, Umbuchung, Änderung

4.1 Wenn Sie eine gebuchte Reise absagen (annullieren), eine Änderung oder Umbuchung wünschen, so müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen.

4.2 Bei einer Annullation, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise werden **pro Person CHF 100.- Bearbeitungsgebühr** erhoben. Diese Bearbeitungsgebühr wird nicht von der Annullationsversicherung gedeckt.

4.3 Bei Annullation, Änderungen oder Umbuchungen werden **zusätzlich** zu den Bearbeitungsgebühren (4.2) **folgende Kosten in % des Arrangementpreises** erhoben:

29 – 15 Tage vor Reisebeginn: 50%
14 – 08 Tage vor Reisebeginn: 75%
07 – 03 Tage vor Reisebeginn: 90%
02 – 00 Tage vor Reisebeginn: 100%

Bei Annullation einer gebuchten Aktion werden ab dem Tag der Buchung 100% des Arrangementpreises in Rechnung gestellt. Bei Annullation einer Schiffspassage gelten die Bedingungen der Reederei. Ein Annullationsschutz schützt vor diesen Kosten in Härtefällen (siehe 4.4.)

4.3.1 Massgebend zur Berechnung des Annullations-, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Buchungsstelle. Bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag.

4.4 Die Annullationskosten werden in Härtefällen von einer Annullationsversicherung übernommen, siehe Ziffer 11.

4.5 Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie einen Ersatzreisenden benennen. Die Nennung eines Ersatzreisenden muss rechtzeitig erfolgen. Er muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten und den besonderen Reiseerfordernissen (Gesundheit usw.) zu genügen, sowie dürfen seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Bearbeitungsgebühr (Ziffer 4.2.) und allfällig entstehende Mehrkosten sind durch Sie oder den Ersatzreisenden zu übernehmen. Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften Sie und er solidarisch für die Bezahlung des Reisepreises. Können die Bedingungen für Ersatzreisende nicht erfüllt werden, gilt Ihre Reiseabsage als Annullation (Ziffern 4.3. ff).

6. Reiseabsage durch Xenotours

6.1 Xenotours ist berechtigt die Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt Ihnen Xenotours den bereits bezahlten Reisepreis zurück, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullationskosten gemäss 4.2 f und weitere Schadenersatzforderungen.

6.2 Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann Xenotours die Reise bis spätestens 21 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn absagen. Es werden maximal die einbezahlten Beträge vergütet.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen, Terrorakte, behördliche Massnahmen, Streiks) können Xenotours veranlassen, die Reise kurzfristig abzusagen. Es werden maximal die einbezahlten Beträge vergütet.

11. Annullierung/Assistance-Police

11.1 Der Erwerb einer Annullations-/Assistancepolice von **CHF 35.- pro Teilnehmer** ist für alle Teilnehmer **obligatorisch**. Bei Nichtbedarf (z.B. Eigenversicherung) muss diese bei der Buchung ausgeschlossen werden. Der Annullationsschutz deckt in der Zeit zwischen dem Tag der Buchung und dem Reiseantritt allfällig geschuldete Annullationskosten bei folgenden Ereignissen: Bei plötzlich eintretender

schwerer Krankheit, schwerem Unfall oder Tod des Teilnehmers oder dessen Kinder, Ehegatten, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern oder eines gemeinsam buchenden Lebenspartners im selben Haushalt. Ausserdem bei bedeutenden Sachschäden infolge Feuersbrunst oder Elementarereignissen, die das Eigentum des Teilnehmers betreffen und seine Anwesenheit zu Hause erforderlich machen. Der Nachweis ist mit einem offiziellen Dokument zu erbringen. Ausgeschlossen sind Krankheiten oder Unfälle, die bei der Reiseanmeldung bereits bestanden haben. Kein Anspruch auf Erlass der Rücktrittskosten ist vorhanden, wenn ein weder verwandter noch verschwägerter Teilnehmer einer Reisegruppe ab 5 Teilnehmer wegen eines durch den Rücktrittsschutz gedeckten Ereignisses von der Reise zurücktreten muss.

Die Assistance beinhaltet:

- Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital
- Repatriierung in ein Spital oder an den Wohnort mit oder ohne medizinische Begleitung
- Heimschaffung im Todesfall
- Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitgliedes
- Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zuhause
- Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Streiks
- Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
- Rückerstattung des nicht genutzten Teils der Reise
- Such-/Bergungskosten max. 20'000.-

11.2 Die Haftung der Reise- und Transportunternehmer ist beschränkt, diejenige der Fluggesellschaften gestützt auf die bestehenden internationalen Abkommen. Insbesondere machen wir auf die erhöhten Risiken bei Surf- und Taucherausflügen oder Kameltrekking aufmerksam. Xenotours empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für „vor Ort“ gebuchte Ausflüge, Mietautos, Trekkings usw. haftet der lokale Anbieter/Veranstalter. Die Vermittler sind von der Haftung ausgeschlossen.

12. Einreisevorschriften

12.1 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Die Einreisevorschriften finden Sie in der aktuellen Preisliste. Grundsätzlich empfehlen wir, die Einreisebestimmungen beim **Tunesischen Konsulat in Bern 031 352 82 26** abzuklären, da diese ändern können.

12.2 Bei einer Einreiseverweigerung haben Sie die Rückreisekosten selbst zu übernehmen und Xenotours ist von weiteren Vergütungen entbunden.

13. Beanstandungen

13.1 Der Konsument muss jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrages, den er an Ort und Stelle feststellt, so bald wie möglich schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form gegenüber dem betreffenden Dienstleistungsträger sowie gegenüber dem Veranstalter/Reiseleiter oder dem Vermittler beanstanden.

13.2 Im Fall einer Beanstandung bemüht sich der Veranstalter, der Vermittler oder seine örtliche Vertretung nach Kräften um geeignete Lösungen. Der Kunde ist verpflichtet, eine Besserung der Situation vor Ort zu ermöglichen.

14. Ersatzmassnahmen

14.1 Wird nach der Abreise ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht oder stellt der Veranstalter fest, dass er einen erheblichen Teil der vorgesehenen Leistungen nicht erbringen kann, so hat er:

a) angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann;

b) den dem Konsumenten daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistungen.

14.2 Können diese Vorkehrungen nicht getroffen werden oder lehnt sie der Konsument aus wichtigen Gründen ab, so hat der Veranstalter für eine gleichwertige Beförderungsmöglichkeit zu sorgen, mit welcher der Konsument zum Ort der Abreise zurückkehren oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort reisen kann. Ausserdem hat er den dem Konsumenten daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

14.3 Die Massnahmen dieses Artikels begründen keinen Preisaufschlag.

15. Haftung; Grundsatz

15.1 Der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, haftet dem Konsumenten für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen zu erbringen haben.

15.2 Der Veranstalter und der Vermittler können gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff nehmen.

15.3 Vorbehalten bleiben die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages.

16. Ausnahmen

16.1 Der Veranstalter oder der Vermittler haftet dem Konsumenten nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse des Konsumenten;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der Veranstalter, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden können.

16.2 In den Fällen nach Absatz 16.1 Buchstaben b) und c) muss sich der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, darum bemühen, dem Konsumenten bei Schwierigkeiten Hilfe zu leisten.

17. Beschränkung und Wegbedingung der Haftung

17.1 Die Haftung für Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, kann vertraglich nicht beschränkt werden.

17.2 Für andere Schäden kann die Haftung vertraglich auf das Zweifache des Preises der Pauschalreise beschränkt werden, ausser bei absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.

18. Gerichtsstand. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Xenotours ist Schweizer Recht anwendbar.

18.1. Klagen gegen Xenotours AG können nur an seinem Hauptsitz in 5417 Untersigenthal/ AG angebracht werden. Gerichtsstand: Baden (Aargau).